



Exposé zur Dissertation

Arbeitstitel:

**Digitales Versammlungsrecht:
Schutz von „digitalen Versammlungen“ im österreichischen
und überstaatlichen Recht**

Verfasser:

Mag. Roman Friedrich, E.MEUS.

Angestrebter akademischer Grad:

Doktor der Rechtswissenschaft (Dr. iur.)

Wien, Jänner 2022

Studienkennzahl lt Studienblatt

UA 783 101

Dissertationsgebiet lt Studienblatt

Rechtswissenschaften

Betreut von

Univ.-Prof. Dr. Michael Lysander Fremuth

1. Einleitung und Problemaufriss

Wir sind in der Krise. Zweierlei Aussagen sind vor diesem Hintergrund mittlerweile Gemeinplätze. Erstens: Das durch das SARS-CoV-2-Virus und die durch dieses ausgelöste Krankheit COVID-19 bewirkte krisenhafte Geschehen hat in seinen gesundheitlichen, ökonomischen, sozialen und rechtlichen Dimensionen mittlerweile ein Ausmaß angenommen, das ohne Weiteres als Zäsur in der jüngeren Menschheitsgeschichte begriffen werden kann.¹ Zweitens: Die Krise geht einher mit Grundrechtseinschränkungen, die in liberalen Demokratien² bis vor kurzem schwer vorstellbar, vielleicht unvorstellbar, waren. Diese Einschränkungen haben ebenfalls ungeahnte Dimensionen erreicht, sie sind in ihrer Breite, Tiefe und Schärfe eine Zumutung.³

Ein weiterer Gemeinplatz: Krisen sind nicht selten Motoren der Innovation, der (Weiter-)Entwicklung. Man bedenke bloß, dass der griechische Wortstamm des deutschen Wortes „Krise“, „*krisis*“, auch die Bedeutung „Wendepunkt; Entscheidung“ hat.⁴ Die „Corona-Krise“ hat neben sensationellen und sensationell schnellen medizinischen Fortschritten auch in einem Bereich für ein verändertes Bewusstsein gesorgt, dem bisher mit mannigfaltiger (und vielfach nicht unberechtigter) Kritik aufgewartet wurde: der Digitalisierung. Sie hatte bis vor kurzem einen schlechten Ruf: Sie gefährde Arbeitsplätze im großen Ausmaß,⁵ werde von Staaten zunehmend zum Zweck der totalen Überwachung instrumentalisiert,⁶ sei ohnehin überbewertet⁷ und ob ihrer Omnipräsenz nervtötend.⁸

¹ Vgl. Schlott, Todeszeit und Weltzeit, in FAZ (14.10.2020), verfügbar unter: [Corona-Pandemie als historische Zäsur in der Geschichte \(faz.net\)](#) (Zugriff am 29.3.2021).

² An dieser Stelle wird „liberale Demokratie“ verwendet, um problematische, zumindest aber ungenaue Zuschreibungen wie „erste Welt“, „westliche Demokratien“, etc. zu vermeiden. Diese Arbeit kann und wird sich nicht in die diffizile Theorie der liberalen Demokratie versteigen; der Begriff bezeichnet an dieser Stelle schlicht jene politischen Systeme, die derzeit als einigermaßen gefestigte rechtsstaatliche Demokratien gelten.

³ Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bundeskanzlerin Merkel zum Tag des Grundgesetzes: Corona-Virus ist Zumutung für Demokratie (23.5.2020), verfügbar unter: [Coronavirus Zumutung für Grundgesetz \(bundeskanzlerin.de\)](#) (Zugriff am 29.3.2021).

⁴ Vgl. Kosinski, Krise, in: Auffarth ua (Hrsg), Metzler Lexikon Religion, Bd 2 (2016) 263.

⁵ Specht, Bis zu elf Millionen Arbeitsplätze: Kollege Computer könnte ein Drittel der Jobs übernehmen, in: Handelsblatt (13.7.2021), verfügbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/arbeitsmarkt-bis-zu-elf-millionen-arbeitsplaetze-kollege-computer-koennte-ein-drittel-der-jobs-uebernehmen/27416640.html?ticket=ST-5492045-GvDRyqvOUQwUjcGJKhss-ap2> (Zugriff am 28.1.2022).

⁶ Rohwetter, Digitalisierung und Überwachung: "Die Macht der Bilder ist ambivalent", in: Die Zeit (4.1.2021), verfügbar unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-12/digitalisierung-ueberwachung-smartphones-kameras-oeffentlicher-raum-ethik> (Zugriff am 29.1.2022).

⁷ Väth, Lasst mal die Luft aus der Digitalisierung!, in: Capital (5.10.2018), verfügbar unter: [Markus Väth: Lasst mal die Luft aus der Digitalisierung! \(capital.de\)](#) (Zugriff am 30.3.2021).

⁸ Vgl. Ebert, Wie revolutionär ist die Digitalisierung wirklich?, in: Handelsblatt (2.6.2018), verfügbar unter: [Vince Ebert: Wie revolutionär ist die Digitalisierung wirklich? \(handelsblatt.com\)](#) (Zugriff am 30.3.2021).

Unabhängig davon, in welchem Maße diese (hier freilich stark zugespitzte und selektive) Kritik stichhaltig ist, ist sie im Verlauf des ersten Jahres der COVID-19-Pandemie jedenfalls leiser geworden. Ganz im Gegenteil: Es hat uU sogar eine gegenläufige Entwicklung eingesetzt, insofern nämlich, als dass einzelne Aspekte der Digitalisierung als Lösungsansätze für einzelne Herausforderungen der Corona-Krise begriffen werden. Angesichts der verschlossenen Schultüren haben Bildungseinrichtungen – von der Volksschule bis hin zur Universität – auf „distance learning“ bzw. „home schooling“ umgesattelt: Unterricht von zuhause aus, ausgestrahlt via Videokonferenz- und sonstiger Plattform-Tools. Geschäfte und Händler, zeitweise ebenfalls geschlossen, vertreiben ihre Waren verstärkt über Online-Shops, um die Ab- und Umsatzausfälle teilweise abzufangen. Kollegialorgane von juristischen Personen, darunter sogar Gebietskörperschaften, tagen virtuell.⁹ Die Digitalisierung, so scheint es, ist endgültig da.

Selbst Politiker*innen, weitestgehend verbannt vom persönlichen Kontakt mit ihren Wähler*innen, setzen auf digitale Formate, um traditionelle (Groß-)Veranstaltungen zu ersetzen. Im Jänner 2021 hielt die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) eine „Demonstration“ gegen diverse Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie im Internet ab;¹⁰ Vertreter*innen der Gesundheitsgewerkschaft forderten wenige Wochen später bei einer „Online-Demo“ mehr Menschlichkeit für das öffentliche Gesundheitssystem;¹¹ und schließlich riefen Ende 2021 Unbekannte, offenbar als Reaktion auf Beteiligung der FPÖ an Protesten gegen „Coronamaßnahmen“, im Internet dazu auf, „die FPÖ-Server mit mehreren Terabyte Pferdevideos und Bilder (sic!) [zu] fluten“.¹² Es lässt sich fragen: Handelt es sich hierbei schlicht um Online-Demos und Online-Gegendemos?

Rechtswissenschaftlich stellt sich die Frage, ob auch in Ansehung dieser Formen der (kollektiven) Willensbekundung von Versammlungen im Sinne des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Versammlungsrechts gesprochen werden kann oder ob der Unterschied zum

⁹ Vgl § 51 Abs 6 NÖ GemO idF LGBl 34/2020; § 1 Covid-19-GesG.

¹⁰ *Salzburger Nachrichten*, [FPÖ wich mit Corona-Demo ins Internet aus | SN.at](https://www.sn.at/panorama/oesterreich/fpoe-wich-mit-corona-demo-ins-internet-aus-99149437) (31.1.2021), verfügbar unter <https://www.sn.at/panorama/oesterreich/fpoe-wich-mit-corona-demo-ins-internet-aus-99149437> (Zugriff am 11.12.2021).

¹¹ *MeiHeimat*, Ärztekammer und Gewerkschaften fordern mehr Menschlichkeit für das öffentliche Gesundheitssystem (3.3.2021), verfügbar unter <https://www.meiheimat.at/rztekammer-und-gewerkschaften-fordern-mehr-menschlichkeit-fur-das-offentliche-gesundheitssystem> (Zugriff am 11.12.2021).

¹² *Reddit*, https://www.reddit.com/r/Austria/comments/qy2zvm/onlinedemo_die_fp%C3%B6_server_mit_mehreren_terabyte/ (Zugriff am 11.12.2021).

klassischen Bild der Demonstration auf der Straße, nämlich dass jene Betätigungen im virtuellen Raum stattfinden, zu einer unterschiedlichen Bewertung führen muss.

Freilich: „Online-Demo“ als Schlagwort ist effektheischend und zum Marketing gegenüber dem jeweiligen Adressatenkreis möglicherweise ganz gut geeignet. Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive kann man das als eine der vielen juristischen Ungenauigkeiten, mit denen tagtäglich auch und gerade auch medial hantiert wird, achselzuckend ignorieren. Die Arbeit trachtet jedoch danach, das, was vielfach als „Online-Demo“ firmiert, rechtswissenschaftlich zu durchdringen.

2. Forschungs(gegen)stand und Erkenntnisinteresse

Der breitere Kontext des Forschungsgegenstandes sind Phänomene der Digitalisierung und deren Auswirkungen auf das Recht im Allgemeinen, sowie das Recht der Grund- und Menschenrechte im Besonderen. Im Fokus stehen auf der Meta-Ebene dabei weniger konkrete Rechtsfragen, sondern die wesensmäßigen Implikationen, welche die Digitalisierungsrealität auf rechts-struktureller und rechts-dogmatischer Ebene entfalten (könnten).

Zunächst ist daher ein Blick darauf zu werfen, inwiefern sich Demokratie und Rechtsstaatlichkeit als zentrale Pfeiler liberaler Verfassungsstaaten überhaupt mit neuen digitalen Handlungsformen ihrer Bürger*innen vertragen: Dass schwarmhaftes Verhalten online, Anonymität im Netz und überhaupt die im Internet manifestierte Ungeduld und Dynamik Herausforderungen für die deliberative, repräsentative und oftmals sehr langsame Demokratie bereithalten, ist schwer zu bestreiten.¹³ Auf dieser Ebene ist der Forschungsstand bereits sehr reichhaltig, zahlreiche jüngere Werke – insbesondere wissenschaftliche Qualifizierungsarbeiten in Deutschland – adressieren grundlegende Fragestellungen an der Schnittstelle zwischen „Digitalisierung“ und dem gesicherten Wissen über das, was als liberaler Verfassungsstaat verstanden wird.¹⁴ An dieser Stelle wird sich die Dissertation nicht allzu lange aufhalten: Hierzu ist viel gesagt, nicht Weniges auch schon mehrfach. Das erste Kapitel soll vor allen Dingen den breiteren Kontext der Arbeit konturieren, die Aktualität der Fragestellungen anhand des frischen Forschungsstandes demonstrieren und einige der

¹³ Vgl. umfassend Kersten, *Schwarmdemokratie: Der liberale Wandel des Verfassungsstaats* (2017).

¹⁴ Peuker, *Verfassungswandel durch Digitalisierung* (2020); Kersten, *Schwarmdemokratie: Der liberale Wandel des Verfassungsstaats* (2017).

Leitgedanken aus der bisherigen Literatur auf die Situation in Österreich herunterbrechen. Dieser erste Teil der Arbeit soll in etwa 15-20 Seiten umfassen.

Von dieser höchsten Abstraktionsebene – Staat und Digitalisierung – abwärts soll die Digitalisierung ins Verhältnis zu einem Teilaspekt der Verfassungsstaatlichkeit gesetzt werden: den Grundrechten. Grundrechte sind in erster Linie freilich Grenze für die staatliche Steuerung von Innovation¹⁵, gleichzeitig halten sie in ihrer Schutzpflichtdimension den Staat zur Innovationsregulierung an. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass Grundrechte nicht selbst das Objekt von Innovationen innerhalb der Rechtsordnung sein können oder sollen.¹⁶ Und überhaupt: Häufig könnte die Digitalisierung die Grundrechtsausübung auch völlig neu operationalisieren. Auf einer weiteren Ebene soll sohin die seit einiger Zeit im Raum stehende Frage bearbeitet werden, inwiefern Digitalisierung das Erzeugen neuer, spezifischer Grundrechte nötig macht: Braucht es Digitale Grundrechte?¹⁷ In diesem Kontext soll die Charta der Digitalen Rechte¹⁸ kritisch gewürdigt und, das Sichtfeld deutlich verbreiternd, ein Blick auf den – insbesondere deutschsprachigen – Forschungsstand gelenkt werden. Eine bereits durchgeführte und noch nachzuschärfende Sichtung besonderes einschlägiger Abhandlungen¹⁹ wird das vorläufige Fazit nahelegen, dass (genuin) neue Grundrechte in den wenigsten Konstellationen angezeigt, vielfach ja gar kontraproduktiv sein werden. Dies wird sich durch die Erkenntnis unterfüttern lassen, dass das Recht schon im Allgemeinen, insbesondere aber auch die Grund- und Menschenrechte, geradezu wesensimmanent zukunftsgerichtet und technologieoffen sind.²⁰ Grundrechte sind angesichts ihrer sprachlichen Offenheit und ihrer Prinzipienhaftigkeit, mehr noch als andere Schichten des Rechts, Wandelrezeptoren, die auf reale Veränderungen reagieren können und müssen.²¹ Neuartige und diffizile Abwägungsfragen, etwa beim Aufeinandertreffen des Rechts auf (anonyme) Meinungsäußerung und diversen Persönlichkeitsrechten, die freilich auch „im Internet“ bestehen, wird häufig durch die allgemeine Dogmatik der Grundrechtskollision sowie durch das ohnehin tief in die Rechtsordnung eingebetteten einschlägigen Instrumente des Zivil- und Strafrechts zu begegnen sein.²² Auch diese Frage – neue „digitale“ Grundrechte: Ja oder Nein?

¹⁵ Eisenberger, Innovation im Recht (2016) 44.

¹⁶ Vgl. Hornung, Grundrechtsinnovationen (2015).

¹⁷ Vgl. umfassend Peuker, Verfassungswandel durch Digitalisierung (2020).

¹⁸ Charta der Digitalen Grundrechte der Europäischen Union, eine Initiative der Zivilgesellschaft aus dem Jahr 2016; verfügbar unter https://www.zeit-stiftung.de/f/Digital_Charta_371x528_RZ%20%281%29.pdf (Zugriff am 15.12.2021).

¹⁹ Vgl. für viele Jestaedt, Grundrechtsentfaltung im Gesetz (1999).

²⁰ Vgl. umfassend Eisenberger, Innovation und Recht (2016).

²¹ Peuker, Verfassungswandel durch Digitalisierung (2020) 295.

²² Kersten, Schwarmdemokratie: Der liberale Wandel des Verfassungsstaats (2017) 242 ff.

– steht nicht im Zentrum der Arbeit. Sie ist aber als Bindeglied zwischen dem breiteren Kontext der Arbeit – Digitalisierung und Verfassungsstaat – und der spezifischen Fragestellung, der sie sich zu widmen trachtet, unausweichlich und bedarf daher einer Skizzierung (15 bis 20 Seiten). Ausgehend von einer gewissen Skepsis gegenüber der Notwendigkeit von neuen digitalen Grundrechten ist aber noch nicht gesagt, dass sich angesichts der zunehmenden Digitalisierung zahlreicher Lebensbereiche nicht auch ganz wesentliche dogmatische Fragen neu erheben. So ist auf einer weiteren Ebene zu erörtern, inwiefern – bei aller Technologieoffenheit der Grundrechte – die Grundrechte als solche oder zumindest die ihren Bedeutungsgehalt mitkonstituierende (herrschende) Grundrechtsdogmatik in Rechtsprechung und Wissenschaft nicht doch (stillschweigend) von einem körperlichen, analogen Grundrechtsverständnis ausgehen. An dieser Stelle soll erwogen werden, ob in der insbesondere deutschsprachigen Staatsrechtslehre nicht doch noch ein offline-basiertes, digitalisierungsblindes Grundrechtsbild vorherrscht. Mit anderen Worten: Muss der Schutzbereich von (bestimmten) Grundrechten in der einen oder anderen Weise eine Innovation erfahren und um digitale, nicht-analoge Bedeutungsschichten und Wirkweisen erweitert werden? Abhängig von der Antwort auf diese Fragestellung soll allenfalls skizziert werden, warum – bei allen berechtigten Sorgen vor den Gefahren digitaler Grundrechtsausübung – eine allzu große Skepsis möglicherweise unberechtigt ist. Dieser dritte Teil der Arbeit soll mit etwa 20 bis 25 Seiten veranschlagt werden.

Ausgehend von diesen allgemeinen Erwägungen zur Körperlichkeit als *conditio sine qua non* für den Schutzbereich der Grundrechte soll dann zu jenem Grundrecht geschritten werden, das den eigentlichen Kern der Arbeit bilden soll: das Versammlungsrecht. In Österreich mehrfach kodifiziert (Art 11 EMRK, Art 12 StGG) und ausgestaltet (VersG) ist das Versammlungsrecht als solches in der rechtswissenschaftlichen Literatur durchaus gut ausgeleuchtet.²³ Augenfallend ist bei Sichtung der einschlägigen Literatur jedoch, dass ausnahmslos von physischen Versammlungen realiter ausgegangen wird: Es geht um die „Demo“ am Ring, auf der Autobahn oder in den Hainburger Auen.²⁴ Das Abstellen auf eine physische Versammlung in der körperlich konstituierten, analogen, Wirklichkeit, ist so selbstverständlich, dass diese Voraussetzung nicht einmal klar festgehalten, geschweige denn kritisch reflektiert wird. Eine erste Sichtung hat sodenn ergeben: „Online-Versammlungen“ gibt es im österreichischen Verfassungsrecht (bislang) nicht. Hier soll die Arbeit ansetzen und

²³ S die im Literaturverzeichnis angegebene Literatur zum Versammlungsrecht (in Österreich).

²⁴ zB VfSlg 19.852 (Ringstraße); VfSlg 19.962 (Autobahn A1).

im Kern folgende Frage beantworten: Sind „digitale Versammlungen“ in Österreich grundrechtlich als Versammlungen geschützt?

Zu dieser Frage fehlt eine vertiefte monographische Auseinandersetzung. Zwar sind an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien in jüngerer Zeit Dissertationen zu verwandten Fragestellungen entstanden bzw. in Arbeit, doch nimmt die eine²⁵ das internationale Recht als Maßstab in den Blick, nicht jedoch das österreichische, und thematisiert die andere²⁶ (offenbar in Bearbeitung befindliche) Dissertation „digitale Versammlungen“ nicht. In Deutschland setzen sich zwei rezente Schriften, ein Aufsatz²⁷ und ein Sammelband-Beitrag²⁸, mit der Frage nach „digitalen Versammlungen“ auseinander, dies aber nicht in monographischer Form und freilich auch nicht vor dem Hintergrund österreichischen Rechts.

3. Gang der Untersuchung

Es wird die zentrale These dieser Arbeit sein, zu zeigen, dass die Annahme, das österreichische Recht schütze keine „digitalen Versammlungen“ als solche, wenn schon nicht schlicht falsch, so aber zumindest unterkomplex ist. Anhand des klassischen Kanons rechtswissenschaftlicher Normauslegung²⁹ soll ergründet werden, ob der Schutzbereich des Versammlungsrechts im österreichischen Recht (auch) das umfasst, was vorläufig als „digitale Versammlungen“ bezeichnet werden soll: „Treffen“ von natürlichen Personen in virtuellen Räumen, die sich via Internet verbinden, entweder ganz ohne physisches Zusammenkommen, oder unter Einbindung von physischem Zusammenkommen („hybride Versammlung“). Diese Analyse erfolgt zunächst unter Heranziehung des gesicherten Wissens zum österreichischen Versammlungsrecht, wobei die Darstellung des Status Quo angesichts ihres überschaubaren Erkenntniswerts kurz gehalten werden soll. Ausgehend von diesem sicheren Terrain sollen dann – unter kritischer Einbeziehung der zwar noch wenigen, aber doch schon vorhandenen deutschen Literatur zum Thema – Überlegungen dahingehend angestellt werden, ob

²⁵ Möhlen, Versammlungen und Internet im Internationalen Recht. Kollektives politisches Handeln und Bürgerprotest mit digitalen Mitteln (2014).

²⁶ Gsandtner, Der Umfang des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit (wohl noch in Bearbeitung, s. https://ssc-rechtswissenschaften.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/s_rechtswissenschaft/Doktoratsstudium_PhD/Exposé1/NEU_OER_VerWR_VerfR/Der_Umfang_des_Grundrechts_auf_Versammlungsfreiheit.pdf (Zugriff am 30.1.2022)).

²⁷ Welzel, Virtuelle Versammlungsfreiheit in Zeiten der Pandemie, MMR 2021, 220.

²⁸ Sinder, Versammlungskörper. Zum Schutz von hybriden und online-Versammlungen unter dem Grundgesetz, in: Grewe ua (Hrsg), Der digitalisierte Staat - Chancen und Herausforderungen für den modernen Staat (2020) 223.

²⁹ Zur Methodik s.u. 4.

Wortlaut, Zweck und dogmatisches Wesen des österreichischen Versammlungsrechts eine Erstreckung des Schutzbereichs auf „digitale Versammlungen“ hergeben oder gar verlangen. Dabei sind jene Rechtsschichten in den Blick zu nehmen, die – im Sinne von *Berka* aggregierter Grundrechtsnorm – das österreichische Versammlungsrecht konfigurieren: Art 12 StGG und das ihn ausgestaltende VersG sowie Art 11 EMRK. Dabei wird zwischen dem Verfassungsrecht einerseits, und dem ausgestaltenden VersG als einfaches Gesetzesrecht andererseits, deutlich zu differenzieren und die Rollen von Art 12 StGG als Ausgestaltungsgrundrecht und des VersG als Ausgestaltungsgesetz vor dem Hintergrund dieser eigentümlichen Rechtsfiguren entsprechend zu reflektieren sein.

Bei der Auslegung des Schutzbereichs des österreichischen Versammlungsgrundrechts wird es – insbesondere unter dem Dach der teleologischen Interpretation des entsprechenden Normenmaterials – unausweichlich sein, die Entstehungsgeschichte und historischen Wurzeln des Versammlungsrechts europäischer Prägung zu rekapitulieren und seine beiden verfassungshistorischen Haupttopoi bzw. Begründungsstränge in kritischer Würdigung nachzuzeichnen und für die Auslegung der Rechtsgrundlagen fruchtbar zu machen: einerseits die abwehrrechtlich und nahe an der Meinungsfreiheit konzipierte Versammlungsfreiheit französischer Art, andererseits das am Petitionsrecht angelehnte, offenere republikanisch-demokratische Modell anglo-amerikanischer Prägung.³⁰ Während erstere inhärent von einem physischen Versammlungsbegriff ausgeht, ist letztere diesbezüglich agnostisch.³¹

Der Blick soll dabei jedoch nicht bei den klassischen österreichischen Grundrechtsquellen verharren, sondern zusätzlich auf jene anderen Ebenen gelenkt werden, aus denen sich der Grundrechtsschutz in Österreich speist: UN-Zivilpakt und Grundrechtecharta der EU. Wenngleich diese Rechtsquellen unter Erfüllungsvorbehalt stehen (Zivilpakt) oder nur eine begrenzte Anwendbarkeit haben (Grundrechtecharta), muss eine angemessene Würdigung der Rechtslage die verschiedenen Ebenen des Grundrechtsschutzes mitreflektieren, zumal die nationalen, supranationalen und internationalen Sphären als Mehrebenen-System³² längst miteinander verwoben sind. Diese Verschränkung zeitigt rechtsdogmatische Auswirkungen und konturiert traditionellere Ansätze neu: Völkerrechtskonforme Auslegung³³; gemeinsame

³⁰ *Sinder*, Versammlungskörper. Zum Schutz von hybriden und online-Versammlungen unter dem Grundgesetz, in: Grewe ua (Hrsg), *Der digitalisierte Staat - Chancen und Herausforderungen für den modernen Staat* (2020) 223 (230 ff).

³¹ Vgl *Butler*, *Notes Toward a Performative Theory of Assembly* (2015) 11; *Arendt*, *Was ist Politik?* (2003) 11f.

³² Vgl grundlegend *Matz-Lück/Hong*, *Grundrechte und Grundfreiheiten im Mehrebenensystem – Konkurrenzen und Interferenzen* (2012).

³³ *Berka/Binder/Kneihs*, *Grundrechte*² (2019) 30.

Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Rechtsgrundsätze³⁴ und Art 9 Abs 1 B-VG seien genannt.

Der Teil, der die Kernthematik der Arbeit – (Neu-)Absteckung des Schutzbereichs des Versammlungsrechts im Hinblick auf „digitale Versammlungen“ – in den Fokus rückt und möglichst systematisch abarbeiten soll, wird sich auf etwa 80 bis 100 Seiten belaufen. Jedenfalls wird danach getrachtet, diesem Teil den deutlichen qualitativen und quantitativen Schwerpunkt der Arbeit einzuräumen. Das Ziel der Arbeit – und dies sei hier abermals festgehalten – ist nicht die Darstellung des österreichischen Forschungsstandes zum Versammlungsrecht und auch nicht (wenngleich hier Querverstrebungen sichtbar gemacht werden müssen) die Verortung des Themas im breiteren rechtstheoretischen Kontext (etwa unter den Stichworten „Digitale Demokratie“, „Liberaler Rechtsstaat im Zeitalter der Digitalisierung“, etc.). Es geht, und das sei ein weiteres Mal auf den Punkt gebracht, im Kern um die Frage: Sind „digitale Versammlungen“ in Österreich grundrechtlich als Versammlungen geschützt? In einem weiteren Teil sind die Konsequenzen zu bearbeiten, die die Antwort auf diese Frage – Ja oder Nein – nach sich ziehen.

(1) Lautet das Ergebnis, dass „digitale Versammlungen“ in Österreich grundrechtlich als solche geschützt sind, so stellt sich eine Vielzahl an dogmatischen Folgefragen, darunter diese:

Welche positiven Schutzpflichten ergeben sich für den Staat, etwa in Bezug auf den Umgang mit digitalen „Gegendemos“? Wie ist bezüglich der Grundrechtsadressaten mit der Tatsache umzugehen, dass Online-Räume in der Regel keine öffentlichen Räume sind, sondern von privaten „Providern“ zur Verfügung gestellt werden? Und noch grundsätzlicher: Der Schutzbereich ist beim Prüfungsschema der Grundrechte der erste, aber keineswegs der letzte Schritt, daher: Wie können Grundrechtseingriffe in das „digitale Versammlungsrecht“ und deren Rechtfertigung aussehen? Die bekannten Grob-Eingriffe in das Versammlungsrecht – Untersagung sowie Auflösung von Versammlungen – sind auf „digitalen Versammlungen“ nicht ohne Weiteres übertragbar.

(2) Für den Fall, dass „digitale Versammlungen“ keine Versammlungen iSd Versammlungsrechts sind, so ist der Blick abermals auf das Potential neuer „digitaler Grundrechte“ zu richten und aus der Rechtsordnung heraus zu ergründen, ob hier Defizite vorliegen, die einen zusätzlichen Schutzbedarf rechtfertigen oder gar verlangen.

Der Schlussteil soll die wesentlichen Thesen abschließend kontextualisieren und die Ergebnisse zusammenfassen. Dieser Teil soll kurz gehalten werden (5 bis max. 10 Seiten).

³⁴ Berka/Binder/Kneihs, Grundrechte² (2019) 31.

4. Methodik

Die Forschungsfrage über die Ausmessung des Schutzbereichs des Versammlungsrechts wird in erster Linie rechtsdogmatisch und teilweise rechtsvergleichend behandelt. Dabei sind vor allem die einschlägige Judikatur und Literatur zu recherchieren, zu analysieren, zu systematisieren und zu würdigen. Die einschlägigen österreichischen, europäischen und internationalen Rechtsvorschriften werden nach den gängigen Auslegungsmethoden interpretiert, wobei der Schwerpunkt auf der Wortlaut- sowie der teleologischen Interpretation liegen soll. Insbesondere in den ersten Teilen der Arbeit, die die Forschungsfrage in aktuelle Fragestellungen der Staatlichkeit einbetten sollen, wird vereinzelt auch auf Perspektiven aus dem Bereich der Rechtstheorie und der politischen Theorie, insbesondere Demokratietheorie, Bezug genommen. Diese Erwägungen sind an historische und teleologische Argumente gut anschlussfähig.

Rechtsvergleichend wird bei der Auslegung des Versammlungsrechts insofern gearbeitet, als insbesondere die deutsche Judikatur und Literatur eine Art traditionellen Vergleichsmaßstab für die österreichische Lage bilden und als solcher fruchtbar gemacht werden sollen. Punktuell wird der vergleichende Blick auch über den deutschsprachigen Raum hinaus gerichtet werden, dies insbesondere im Hinblick auf die Judikatur. Mittels funktionalen Rechtsvergleichs werden vor allem Unzulänglichkeiten in der österreichischen Judikatur und Lücken *de lege lata* aufgezeigt und erörtert, ob Ableitungen für die österreichische Rechtslage möglich sind. Angesichts der Neuartigkeit der Fragestellung scheint die – insbesondere englisch-sprachige Judikatur – zu diesem Zeitpunkt noch überblickbar. Soweit auf englisch-sprachige Judikatur zurückgegriffen wird, werden die Unterschiede des *common law*-Systems kritisch reflektiert und die Erwägungen auf ihre Übertragbarkeit überprüft. Die Einarbeitung von englischsprachiger Literatur hingegen dürfte bereits schon den Rahmen sprengen, weshalb darauf (weitestgehend) verzichtet werden soll, sofern sie nicht von den geistesgeschichtlichen Grundlagen des Versammlungsrechts in den jeweiligen Sprach- und Kulturräumen handeln. Rechtspolitische Vorschläge sollen im Allgemeinen unterbleiben und werden allenfalls dann vorgebracht, wenn die Arbeit das Ergebnis liefert, dass „digitale Versammlungen“ nicht als solche grundrechtlich geschützt sind und daher möglicherweise Ausbaubedarf im Hinblick auf „digitale Grundrechte“ o dgl besteht. In jedem Fall werden rechtspolitische Erwägungen als solche gekennzeichnet und nur insoweit vertreten, als sie sich unmittelbar aus der Rechtsordnung ergeben.

5. Geplante Grobgliederung

- I. Einleitung und Problemaufriss (5 Seiten)*
- II. Der Digitale Staat (15-20 Seiten)*
- III. Digitale Grundrechte (15-20 Seiten)*
- IV. These: Digitales Versammlungsrecht in Österreich? (80-100 Seiten)*
 - A. Schutzbereich*
 - 1. Österreichische Rechtslage*
 - 2. Österreichische und überstaatliche Rechtslage (GRC, UN-Zivilpakt)*
 - 3. Blick ins Ausland (Deutschland, tw. Common law-Systeme)*
 - B. Dogmatische Folgefragen*
 - 1. [Grundrechtsadressaten (Drittwirkung? Provider?)]*
 - 2. [Schutz- und Gewährleistungspflichten] oder*
 - 1. [Bedarf nach neuen („digitalen“) Grundrechten]*
- V. Fazit (5 Seiten)*

6. Zeitplan



7. Ausgewählte Literatur

Allgemeine Literatur: (Verfassungs-)Staat und Digitalisierung

- *Bryde*, Verfassungsentwicklung: Stabilität und Dynamik im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland (1982).
- *Butler*, Notes Toward a Performative Theory of Assembly (2015)
- *Canetti*, Masse und Macht (1960)
- *Hornung*, Grundrechtsinnovationen (2015).
- *Kersten*, Schwarmdemokratie: Der liberale Wandel des Verfassungsstaats (2017)
- *Kruse/Müller-Mall*, Digitale Transformation der Öffentlichkeit (2020)
- *Martini*, Vom heimischen Sofa in die digitale Agora: E-Partizipation als Instrument einer lebendigen Demokratie?, in: Hill/Schliesky (Hrsg), Die Neubestimmung der Privatheit (2014)
- *Peuker*, Verfassungswandel durch Digitalisierung (2020).

Grundrechte – Allgemeines und Dogmatik

- *Adamovich ua*, Österreichisches Staatsrecht, Band 3: Grundrechte (2019)
- *Berka/Binder/Kneihls*, Grundrechte² (2019)
- *Dörr/Grote/Marauhn*, EMRK/GG Konkordanzkommentar² (2013)
- *Fremuth*, Menschenrechte² (2019)
- *Frenz*, Handbuch Europarecht, Bd 4: Europäische Grundrechte (2009)
- *Jestaedt*, Grundrechtsentfaltung im Gesetz (1999)
- *Matz-Lück/Hong*, Grundrechte und Grundfreiheiten im Mehrebenensystem – Konkurrenzen und Interferenzen (2012)
- *Merten/Papier*, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band II (2006) und III (2009)

Grundrechte und Digitalisierung

- *Hoffmann ua*, Die digitale Dimension der Grundrechte (2015)
- *Luch/Schultze*, Die digitale Dimension der Grundrechte – zur Bedeutung digitaler Handlungsweisen für die Persönlichkeitsentfaltung, in: Hill/Schliesky (Hrsg), Die Neubestimmung der Privatheit (2014)
- *Roßnagel*, Digitalisierung der Grundrechte? Zur Verfassungsverträglichkeit der Informations- und Kommunikationstechnik (1990)
- *Schliesky ua*, Schutzpflichten und Drittwirkung im Internet – Das Grundgesetz im Digitalen Zeitalter (2014)

Allgemeine Literatur zum Versammlungsrecht³⁵

- *Berka/Binder/Kneihs*, Die Grundrechte² (2019)
- *Blanke*, in Merten/Papier (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VI/1: Europäische Grundrechte I (2010)
- *Dörr/Grote/Marauhn*, EMRK/GG Konkordanzkommentar² (2013)
- *Eigner/Keplinger*, Praxiskommentar Versammlungsrecht³ (2015)
- *Fremuth*, Menschenrechte² (2019)
- *Frenz*, Handbuch Europarecht, Bd 4: Europäische Grundrechte (2009)
- *Giese*, Versammlungsrecht, in Bachmann ua (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht¹³ (2020)
- *Grabenwarter*, European Convention on Human Rights (ECHR) (2014)
- *Grabenwarter/Frank*, B-VG (2020)
- *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar (2019)
- *Kahl ua*, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht (2021)
- *Kneihs/Lienbacher*, Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2021)
- *Korinek/Holoubek ua*, Österreichischer Bundesverfassungsrecht (2021)
- *Pechstein ua*, Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV (2017)
- *Peers*, The EU Charter of Fundamental Rights: A commentary (2014)
- *Schabas*, U.N. Covenant on Civil and Political Rights: Nowak's CCPR Commentary (2019)
- *Taylor*, A Commentary on the International Covenant on Civil and Political Rights: The UN Human Rights Committee's Monitoring of ICCPR Rights (2020)

Digitalisierung und Versammlungsrecht

- *Gornik*, Bindung der Betreiber öffentlicher Räume an die Kommunikationsgrundrechte (2017)
- *Hoffmann ua*, Die digitale Dimension der Grundrechte (2015)
- *Möhlen*, Versammlungen und Internet im Internationalen Recht. Kollektives politisches Handeln und Bürgerprotest mit digitalen Mitteln (2014)
- *Peuker*, Verfassungswandel durch Digitalisierung (2020).
- *Rüdiger*, Der Digitale Raum – Ein polizeifreier Verkehrsraum? Der Rechtsstaat zwischen Präsenz, Selbstjustiz und Legalitätsprinzip, in: Frevel/Wendekamm (Hrsg), Sicherheitsproduktion zwischen Staat, Markt und Zivilgesellschaft (2017) 213
- *Sinder*, Versammlungskörper. Zum Schutz von hybriden und online-Versammlungen unter dem Grundgesetz, in: Grewe ua (Hrsg): Der digitalisierte Staat - Chancen und Herausforderungen für den modernen Staat (2020) 223.
- *Welzel*, Virtuelle Versammlungsfreiheit in Zeiten der Pandemie, MMR 2021, 220.

³⁵ In der Regel werden hier bloß einzelne Kapitel einschlägig sein.